

Dr. Otto Luchterhandt

Universität Hamburg, Direktor der Abteilung für Ostrechtsforschung

Beitrag anlässlich der Fachtagung

„Zwei Jahrzehnte Politik für Aussiedler und nationale Minderheiten“

am 4. September 2008 in Berlin



Wie lange muss es denn dauern, wieviel Zeit muss ins Land gehen, bis aus einer jungen nationalen Minderheit im Rechtssinne eine Minderheit mit institutionellem Status wird? Dies ist eine in der Wissenschaft zum Minderheitenrecht schon seit langem diskutierte Frage. Leicht ist sie nicht zu beantworten, da bei der Antwort mehrere objektive und subjektive sowie auch und gerade integrationspolitische Kriterien und Gesichtspunkte zusammenschauen, zusammenzuführen und abzuwägen sind. Dabei darf auch das Völkerrecht und dürfen seine Normen hinsichtlich eines Mindeststandards für nationale ethnische Minderheiten nicht außer Acht gelassen werden.

In Anlehnung an die Praxis des österreichischen Volksgruppenrechts ist in der einschlägigen Literatur als Faustregel die Drei-Generationen-Theorie verbreitet. Nach Ablauf von circa hundert Jahren verwandelt sich eine junge nationale Minderheit in eine alte. Natürlich nicht automatisch. Aber – in eine juristische Form gekleidet – dass nach dieser Zeit, also nach etwa hundert Jahren, eine faktische Minderheit, die das will – und das muss man unterstreichen – einen Rechtsanspruch auf staatliche Anerkennung als nationale Minderheit hat, haben sollte und nach meiner Einschätzung auch haben muss (...)

Widerspricht der offiziell von Deutschland vertretene Minderheitenbegriff dem Völkerrecht? Die Antwort lautet: nein. Das internationale Recht definiert Minderheiten nicht, es gibt aber inoffizielle nicht anerkannte Definitionsversuche und –angebote. Sie gehen aus von der bis heute wichtigsten Minderheitenbestimmung des universellen Völkerrechts, nämlich von Artikel 27 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte vom 16. Dezember 1966. Der Artikel 27 spricht nur allgemein von ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten mit ihrem Interesse an der sprachlichen, kulturellen und religiösen Pflege. (...)

Die Unterscheidung der Minderheitenangehörigen nach den Kriterien der Staatsangehörigkeit ist daher keinesfalls völkerrechtswidrig, kann es nicht sein. Auch die ziemlich rigide Beschränkung der Bundesrepublik Deutschland auf diesen autochthonen Minderheitenbegriff widerspricht dem Völkerrecht nicht.

Der Beratende Ausschuss des Europarates für das Rahmenabkommen hat in seiner Stellungnahme zu dem Bericht der Bundesrepublik Deutschland über die Umsetzung des Rahmenabkommens daran nicht Anstoß genommen – die Stellungnahme stammt vom Jahre 2002 –, sondern nur indirekt, gleichsam zwischen den Zeilen, vorsichtig Kritik an dieser sehr restriktiven Position der Bundesrepublik Deutschland angedeutet. (Auszug)